# HOCHSCHULE LUZERN

# **Interne Richtlinien**

Geht an:

Ressortleitung Ausbildung HSLU

**Dr. Walter Schmid** Ressortleiter Ausbildung HSLU

T direkt +41 41 367 48 50 walter.schmid@hslu.ch

Luzern, 28. September 2010 Seite 1/2

## Übertragung von Urheberrechten an studentischen Arbeiten

#### A) Regelungen im Statut der Fachhochschule Zentralschweiz (SRL 520b)

#### Art. 28 Urheberrecht und Erfindungen

- 1) Die Studierenden treten ihre Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken sowie an Erfindungen, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens an diejenige Teilschule ab, an welcher sie immatrikuliert sind.
- 2) Die Teilschule ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere in den Bereichen anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen berechtigt, diesen Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken einzuräumen.
- 3) Macht die Teilschule von den entsprechenden Nutzungsrechten keinen Gebrauch, werden diese nach Abschluss der Ausbildung *auf Gesuch hin* an die Urheberin oder den Urheber beziehungsweise Erfinderin oder den Erfinder zurück übertragen.
- 4) Bei der Nutzung und dem Transfer von urheberrechtlich geschützten Werken oder von Erfindungen sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt, ist das zuständige Rektorat verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

# B) Vorgehen für die Übertragung

### Der/die Studierende:

- richtet ein kurzes Schreiben an die Studiengangleitung / Kursleitung;
- umschreibt konkret, welche Rechte er/sie an dem von ihm/ihr geschaffenen Werk wieder an sich zurückübertragen möchte. Es kann das Urheberrecht als Ganzes zurückverlangt werden, aber auch nur ein genau (inhaltlich und zeitlich) definiertes Nutzungsrecht.
- kann die direkte Übertragung an Dritte nicht verlangen. Sobald der/die Studierende die Urheberrechte wieder innehat, kann er/sie diese Rechte weiter übertragen.



Luzern, 28. September 2010 Seite 2/2 Übertragung von Urheberrechten an studentischen Arbeiten

### Die zuständige Studiengangleitung / Kursleitung:

- holt die Stellungnahme des betreuenden Dozierenden zum Antrag inkl. Begründung ein. Relevant bei der Erwägung des Antrags ist die Frage, ob die Schule selber ein Interesse an der studentischen Arbeit hat:
- holt wenn nötig vor dem Entscheid noch weitere Stellungnahmen/Meinungen ein;
- entscheidet definitiv über den Antrag;
- teilt den Entscheid schriftlich dem/der Studierenden mit;
- ist für die Aufbewahrung der Gesuche, resp. der gewährten Gesuche, verantwortlich. Damit ist klar, wem das Urheberrecht / die Verwendungsbefugnis an einer bestimmten studentischen Arbeit zusteht.

Für das Ressort Ausbildung Walter Schmid Ressortleiter